

15.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Aspetal, Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim vom 11.12.2002

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Aspetal (Gillersheim) der Gemeinde Katlenburg-Lindau im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-
zonen:

- I Fassungsbereich des Brunnens,
- II engere Schutzzone,
- III weitere Schutzzone.

- (2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Aspetal beginnt im Nordosten am Flurstück Nr. 43/5, Flur 14 der **Friedrich-Ebert-Straße** in Gillersheim und verläuft im Uhrzeigersinn steil bergauf zur Böschungsoberkante an der Kreisstraße **K416**. Die östliche Grenze folgt der Straße auf einer Länge von ca. 500 m in Richtung **Holzerode** und knickt nach Erreichen des Kilometersteins 5 an der Straße und in Höhe der gegenüber liegenden Einbiegung des Feldweges **Am Holzweg** in eine tief eingeschnittene Senke in der Böschung nach Westen ab bis zum im Tal verlaufenden **Aspe-Graben**.

Danach verläuft die äußere Abgrenzung im Süden entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 67, die an den Graben und Wirtschaftsweg stößt und nach ungefähr 250 m am Waldrand in den Wirtschaftsweg **Lehmkuhle** springt. Dieser Weg bildet auf einer Länge von 1,6 km bis zur Kreuzung mit dem **Höhenweg** im Westen die Südgrenze des Wasserschutzgebietes, wobei die ersten 150 m die engere Schutzzone II und die restliche Strecke die weitere Schutzzone III des Einzugsgebietes des Brunnens eingrenzen.

Die Schutzzone III wird vorwiegend durch die Einbeziehung des **Wehberges** als Mittelpunkt gekennzeichnet.

Die westliche Grenze führt 400 m entlang des Höhenweges und wechselt dann zu einem 150 m öst-

lich parallel verlaufenden Forstweg. Dieser trifft nach 300 m auf die Wegekreuzung am **Ziegenhai**. An der Wegekreuzung knickt die äußere Abgrenzung um 90° nach Osten ab und verläuft auf einer Länge von 1,6 km neben dem Weg entlang des Ziegenhais und **Wehberghais** (ca. 200 m nördlich des **Hasselochs**) bis zum **Windelfeld**. Die Schutzgebietsgrenze schließt die Flurstücke am Windelfeld aus und die südlich des 300 m langen Weges liegenden Flurstücke mit der Flurbezeichnung **Wulferode**, nahe des Fassungsreiches des Brunnens, in die Zone II ein. An der Kreuzung des Wirtschaftsweges mit der Friedrich-Ebert-Straße am Flurstück Nr. 43/5 wird der Ausgangspunkt wieder erreicht.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus einer weiteren, auf Grundlage der DGK 5 erstellten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 1,1 km².

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, - Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft / Wasserrecht, dem Landkreis Northeim und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinaus gehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone
II III

Abwasser

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | |
| a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen | v | v |
| b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, ausgenom- | | |

men land- und forstwirtschaftlicher Wege	v	v	ba) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v
c) flächenhaftes Versickern des von Dachflächen, Hof- oder Wegeflächen abfließenden schädlich verunreinigten Oberflächenwassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss	v	b	bb) in der übrigen Zeit	v	-
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v	c) Auf unbestellten oder unbewirtschafteten Flächen, wie Böschungen oder auf Flächen im Abstand von weniger als 10 m Breite zu Oberflächengewässern	v	v
3. Einleiten von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	v	10. Lagern von Festmist, Klärschlamm, Trockenkot (außer Geflügelfrischkot) oder Kompost außerhalb flüssigkeits- undurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld		
Ausnahme: Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegeseitengräben	b	b	a) bis zu 4 Wochen vor der Ausbringung		
4. Bau bzw. Betrieb von Abwasserleitungen zum			aa) bei einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 %	v	v
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b	ab) bei einem Trockensubstanzgehalt größer 25 %	v	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b	b) länger als 4 Wochen		
5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen	v	b	ba) außerhalb flüssigkeits- undurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen	v	v
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v	bb) innerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen	v	b
Land- und Forstwirtschaft			11. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau	v	b
7. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung	v	v	12. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen, außer Klärschlamm	v	v
8. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen ausgenommen Gründüngung, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet	v	v	13. Lagern flüssiger organischer Düngstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft in		
9. Aufbringen organischer Düngstoffe wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost im Sinne der Bioabfallverordnung sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung. Weitergehende Regelungen können sich aus der Klärschlammverordnung und der Kompostverordnung ergeben.			a) Behältern mit mehr als 500 m³ Rauminhalt	v	v
a) Auf Ackerland und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			b) Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v
aa) in der Zeit vom 01. 10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v	c) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b
ab) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v	14. Anbau von		
ac) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern Winter- raps oder Zwischenfrüchte angebaut werden	v	b	a) Raps und Leguminosen	b	b
ad) in der übrigen Zeit	v	-	b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen	b	b
b) Auf Grünland			15. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung	v	v
			16. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b
			17. Flächenstilllegung		
			a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v
			b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung, ausgenommen Leguminose freier Herbstbegrünung	b	b
			c) Umbrechen von mehr als 5 Jahren stillgelegten Flächen (Brachen) vom 01.07. bis zum 31.01. bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung	v	v
			18. Anlegen von Gärfuttermieten		
			a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28%	v	v

b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28%	v	b	durch mobile Anlagen unter Nutzung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	v	-
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	b			
19. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es gelten das Pflanzenschutzgesetz und die Pflanzenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung	v	v	28. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von Wasser gefährdenden Stoffen gem. §§161 ff NWG oder VAWS, ausgenommen der in den Ziffern 13. und 18. dieser Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Anlagen	v	b
Zur Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist § 7 Abs.1 dieser Verordnung zu beachten.			29. Umgang mit radioaktiven Stoffen	v	v
20. Beweidung			Ausnahmen: Verwenden radioaktiver Messgeräte in umschlossenen Behältern oder Umgang im medizinischen oder labor-technischen Bereich		
a) Dauerpferche einschließlich Auslauf, der nicht vorrangig der Grundfutterversorgung dient oder die Grasnarbe schädigende Beweidung	v	v	30. Löschübungen mit oder Erproben von Löschmitteln	v	v
b) Beweidung mit einer Besatzstärke von im Jahr durchschnittlich mehr als 1,8 Großvieheinheiten pro Hektar	v	v	31. Transportieren Wasser gefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind, sofern dieses nicht durch entsprechende verkehrsregelnde Beschilderung zulässig ist.	v	v
c) Zufütterung auf der Fläche	b	b	Ausgenommen ist der Anliegerverkehr		
d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächenengewässern	v	v	32. Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.	v	v
21. Einrichten oder Erweitern von			Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung nicht möglich ist und nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden		
a) Gartenbaubetrieben (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen-Anbau, Baumschulen) Ausnahme: Streuobstwiesen	v	b	33. Befördern Wasser gefährdender Stoffe		
b) Kleingartenkolonien	v	v	a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG	v	v
22. Flächenmäßiges Aufbringen Stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Waldgebieten	v	v	b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 u. 2 NWG sind		
Ausnahme: Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung einzelner Bäume			ba) unterirdisch verlegt	v	v
23. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen	v	v	bb) oberirdisch verlegt	v	b
Ausnahme: Zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 ha	b	b	c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
24. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen wie Ackererstaufforstung	b	b	34. Ablagern Wasser gefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v
25. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	v			
26. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b	Abfall		
Wasser gefährdende Stoffe			35. Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen, ausgenommen ist das Lagern und der Einsatz von Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger nach Ziffer 13.	v	v
27. Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen nach §§ 161 ff NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung VAWS)	v	v	Ausnahme: Behandeln von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie entstanden sind gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kornpostverordnung	v	-
Ausnahmen: Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdüngestoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung					

36. Behandeln, Lagern oder Ablagern von Schrott oder Fahrzeugwracks oder Errichten oder die wesentliche Änderung von dazugehörigen Anlagen	v	v	48. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen,	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen			ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagdausübung in der weiteren Schutzzone III		
37. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden			49. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	b
a) als Einzelbebauung	v	b	Bodeneingriffe		
b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke			50. Anlegen von Erdaufschlüssen		
ba) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten) oder soweit diese über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinaus gehen.	b	-
bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b	b) durch die die Grundwasser überdecken den Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden		
38. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen			ba) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht	v	v	bb) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
b) unter Beachtung der RiStWag	v	b	51. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	b	Ausnahme in der Zone III: Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren sind beschränkt zulässig		
39. Neubau von Bahnlinien, Güterschlaganlagen oder Bahnhöfen	v	v	52. Durchführen von Sprengungen	v	v
40. Verwendung von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts-, oder Tiefbau, die auswaschbare, Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können	v	v	53. Abteufen von Bohrungen	v	v
41. Neu- und Ausbau von Start, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurf Flächen des Luftverkehrs ausgenommen Landeplätze der Rettungsdienste	v	v	Ausnahmen:		
42. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v	a) erforderliche Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung (z.B. Vorfeldmessstellen) oder für die Entnahme von Bodenproben	b	b
43. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v	b) Für die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	v	b
44. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	b	54. Bau von Erdreich oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b
45. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B.: Tontauben-Schieß-Stände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	55. Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	b
46. Ausüben von Motorsport sowie Freizeittätigkeiten mit Motor betriebenen Maschinen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v	§ 5		
47. Neuanlegen von Friedhöfen	v	b	Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.		
			§ 6		
			(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.		
			(2) Soweit für die nach § 4 Nr. 7 bis 20 beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter		

geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, daß die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen.

Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.

- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so löst die Vertragsverletzung das Genehmigungserfordernis nach Abs. 1 aus. Außerdem begründet das vertragswidrige Verhalten einen Verstoß nach § 10.

Die zuständige Wasserbehörde ist darüber hinaus berechtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete Pflanzenbautechnische Maßnahmen (z.B. i.d.R. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z.B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Düngstoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschl. Harnstoff sind zu teilen) minimiert werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzenstern überprüft wird.

- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die Mengen- und Zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z.B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anord-

nen. Die Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 9

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Gemeinde Katlenburg-Lindau geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 11

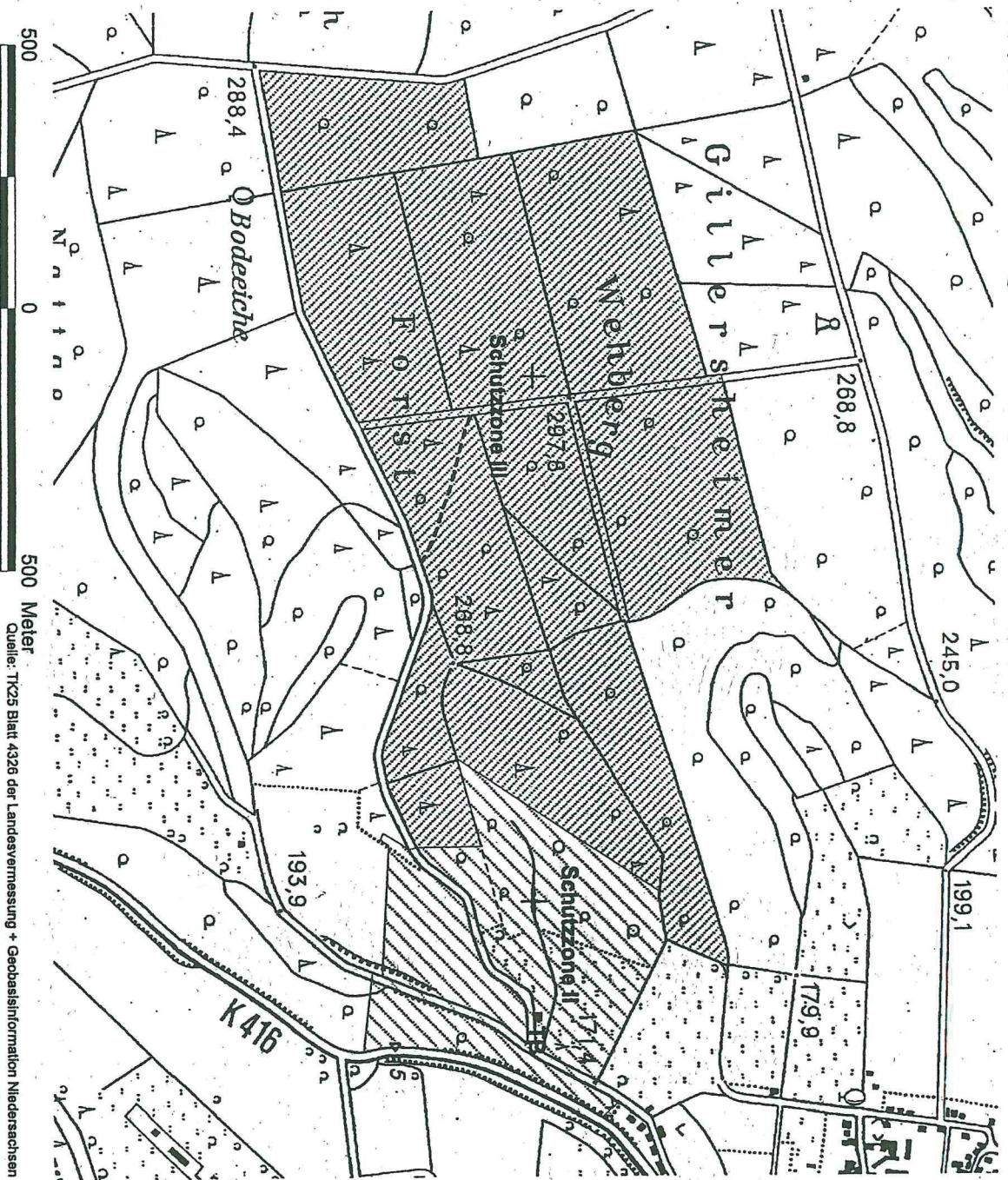
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 11.12.2002
502h.62013-0505

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Aspe-Tal



Niedersachsen

Bezirksregierung Braunschweig
- Außenstelle Göttingen -
Wasserverschaff, Wasserrecht
Alte-Myrda-Weg 2
37085 Göttingen



WSG Aspe-Tal
Schutzzone I
Schutzzone II
Schutzzone III

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für die
Tiefbrunnen im Aspe-Tal

Bezirksregierung Braunschweig
502h.62013-0505

Braunschweig, den 12.11.2002

Handwritten signature

Franke
Regierungspräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Aspetal, Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 11.12.2002

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Aspetal der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 11.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 2 vom 15.1.2003) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig, - Außenstelle Göttingen-Wasserwirtschaft/Wasserrecht“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat